StraFo

Strafverteidiger Forum

Heft 11 November 2021 G 26104 www.ag-strafrecht.de

Aufsätze

Arnemann, Freispruch unter Vorbehalt?

Traut/Cunningham, Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis 2.0

Krötz/Burgert, Die Strafbarkeit der Geldwäsche nach Änderung des § 261 StGB

Lamsfuß, Die Statthaftigkeit des Besetzungseinwands im Bußgeldverfahren

Entscheidungen

LG Paderborn: Es macht keinen Unterschied, ob der Richtervorbehalt durch die Ermittlungsbehörden umgangen wird oder ob der Ermittlungsrichter seiner Funktion als Kontrollorgan nicht ordnungsgemäß nachkommt

OLG Nürnberg: Die Aufrechterhaltung eines Vermögensarrestes ist mit dem Übermaßverbot nicht mehr zu vereinbaren, wenn das Verfahren seit mehr als 16 Monaten nicht mehr betrieben wird

BGH: Ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig i.S.d. § 140, so umfasst die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren

BGH: Ausdrucke einer ansonsten nur digital vorhandenen E-Mail sind präsente Beweismittel i.S.d. § 245 Abs. 2 StPO

BGH: Dem Nebenkläger sind die Kosten des Rechtsmittels auch dann aufzuerlegen, wenn gem. §§ 395 Abs. 2, 397a Abs. 1 StPO die Bestellung eines Beistands erfolgt ist

Thüringer OLG: Strafbare (vollendete) Teilnahme i.S.d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nur in der zeitlichen Phase zwischen tatsächlichem Beginn und Ende des Rennens

Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht
RA Dr. Stephan Beukelmann
RAin Dr. Julia Exner-Kuhn
RAin Dr. Ines Kilian
RA Dr. Dirk Lammer
RA Prof. Dr. Werner Leitner
RAin Sonka Mehner
RA Jes Meyer-Lohkamp
RA Dr. Panos Pananis
RA Christof Püschel
RA Dr. Christian Rode
und die
Arbeitsgemeinschaft
Strafrecht des DAV

Redaktion

RA Dr. Stephan Beukelmann
RA Prof. Dr. Olaf Hohmann
RAin Dr. Ines Kilian
RA Dr. Dirk Lammer
RA Michael Rosenthal

Schriftleitung

RA Dr. Stephan Beukelmann
RA Prof. Dr. Olaf Hohmann

DeutscherAnwaltVerlag

Seiten 441–484

ist wie dargestellt kein Grund erkennbar, eine Deliktdifferenzierung wie vom Gesetzgeber geschehen vorzunehmen. Soweit in BT-Drucks 19/30399 die Deliktsdifferenzierung damit begründet wird, dass (nur?) bei nicht verjährbaren Straftaten der Widerspruch zwischen der Rechtskraft des Freispruchs und der materiellen Gerechtigkeit besonders schwer wiegt, kann dies nicht überzeugen. Eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den nachträglichen eindeutigen Nachweis der Täterschaft, kann die Frage der Verjährung für die Beurteilung des Unrechts und folglich die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, jedenfalls bis zum Eintritt der Verjährung, nicht maßgeblich sein.
Das Gesetz dürfte damit der Beginn einer Wiederaufnahmemöglichkeit *ad infinitum* sein, das einen Freispruch zum „Freispruch" unter Vorbehalt degradiert. Und den Angeklagten in die Not bringt, sämtliche Beweismittel auszuschöpfen, um für die Zukunft Rechtssicherheit zu schaffen.[44]

IV. Fazit

Es wird Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, den verfassungsrechtlichen Bedenken in der gebotenen Weise Rechnung zu tragen und korrigierend einzugreifen. So hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in der Vergangenheit betont, dass Art. 103 Abs. 3 GG neben dem Verbot erneuter Bestrafung insbesondere auch das Verbot erneuter Strafverfolgung nach rechtskräftigem Freispruch einschließt.[45] Das Gesetz wird in der beschlossenen Form einer verfassungsgerichtlichen Prüfung auch mangels Bestimmtheit und wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht standhalten können.
Mit § 362 Nr. 5 StPO würde – im Gegensatz zu den bisherigen Wiederaufnahmegründen – auf künftige Umstände abgestellt. Dies würde eine nicht mehr vorhersehbar Dynamik eröffnen, die die Rechtssicherheit stetig aushöhlen würde. Dem Beginn einer ausufernden Wiederaufnahmemöglichkeit zu Lasten des Betroffenen nach bereits erfolgtem Freispruch wird daher durch das Bundesverfassungsgericht zu begegnen und das vom Gesetzgeber beschlossene Gesetz für verfassungswidrig zu erklären sein.

[44] *Pabst* ZIS 2010, 126, 130.
[45] BVerfGE 12, 62, 66; BVerfGE 65, 377, 381.

Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis 2.0

Rechtsanwalt Marcus Traut, Wiesbaden, und Rechtsanwalt Roger C. Cunningham, LL.M., Prag[1]

I. Einleitung[2]

Die Verfasser haben das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland bereits eingehend untersucht.[3] Im EU-Ausland zugelassene Rechtsanwälte können grundsätzlich in Deutschland tätig werden. Im Inland zugelassene Anwälte haben das Recht, ihren Kanzleisitz ins Ausland zu verlagern, vorausgesetzt, eine Befreiung von der Kanzleipflicht im Inland gem. § 29 BRAO wurde beantragt und gewährt. Hierbei ist es zulässig, weiterhin inländische Mandate zu betreuen. Für in Europa zugelassene Rechtsanwälte gelten grundsätzlich die Garantien der europäischen Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheiten i.S.d. Art. 49 ff. und 56 ff. AEUV.[4] Fraglich ist, ob diesem Akteneinsichtsrecht in der Praxis seit der zuletzt durchgeführten Untersuchung[5] hinreichend Rechnung getragen wird, was die vorliegende Arbeit untersucht.
Seit dieser Publikation hat sich insbesondere die Gesetzgebung weiterentwickelt, neue Normen wurden erlassen, die teilweise erst künftig in Kraft treten werden.
Nachfolgend sollen Auswirkungen der geänderten Gesetzgebung auf die Rechtslage sowie Stimmen aus der Literatur dargestellt und (neue) Problemstellungen aufgezeigt werden.

II. Problemdarstellung und neue Erkenntnisse

Von zentraler Bedeutung für die Untersuchung ist die Feststellung, dass inländische Anwälte[6] mit Kanzleisitz im europäischen

[1] *Marcus Traut* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Kanzleisitz in Wiesbaden und Zweigstelle in Würzburg; *Roger C. Cunningham* ist in Deutschland und in der Tschechischen Republik zugelassener Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Prag, Tschechische Republik.
[2] Die Verfasser danken Frau stud. iur. *Luisa Krostewitz* für ihre außerordentliche Mitwirkung sowie ihre Unterstützung insgesamt.
[3] *Traut/Cunningham*, Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis, StraFo 2017, 222 ff.
[4] *Traut/Cunningham*, a.a.O.
[5] *Traut/Cunningham*, a.a.O.
[6] Soweit in dieser Arbeit die maskuline Form Verwendung findet, ist sie im Sinne des generischen Maskulinums geschlechtsneutral zu verstehen.

Ausland weiter verpflichtet sind, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen (§ 30 BRAO). Allerdings spielen die Gründe, aufgrund derer ein Zustellungsbevollmächtigter nach § 30 BRAO zu benennen ist, in strafprozessualen Angelegenheiten kaum mehr eine Rolle. Seit dem 1.1.2018 ist jeder im Inland zugelassene Anwalt verpflichtet, ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach" zu errichten und zu verwalten (beA).[7] Diese Verpflichtung trifft folgerichtig auch einen im Inland zugelassenen Anwalt, der seinen Kanzleisitz in das europäische Ausland verlegt hat. Damit ist Korrespondenz über das besondere elektronische Anwaltspostfach in der Praxis vollkommen unproblematisch, während die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland und ferner die Bewirkung von Zustellungen im EU-Ausland mittels Einschreiben mit Rückschein oder Zustellungsurkunden überflüssig, ja anachronistisch anmutet. Im digitalen Zeitalter hat eine solche gesetzliche Regelung kaum mehr eine Daseinsberechtigung.

Doch selbst wenn durch inländische Gerichte die zustellungsbevollmächtigte Person mit Korrespondenz konfrontiert wird, muss der Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im Ausland in Besitz dieser Schriftstücke kommen. Dass diesem dann durch die Zustellungsbevollmächtigten diese Korrespondenz gleichsam erst noch zu übermitteln ist, versteht sich von selbst. Da jedoch Fristen mit Zugang beim Zustellungsbevollmächtigten in Gang gesetzt werden, hat dies lediglich eine Verkürzung der Fristen für den Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im Ausland zur Folge. Hinzu kommt, dass neben der üblichen Versendungspauschale nochmals Versendungskosten für den Zustellungsbevollmächtigten anfallen.

Dennoch ist festzustellen, dass die Justiz bislang nicht in dem gebotenen Ausmaß Gebrauch von den Möglichkeiten des § 31a BRAO macht.

III. Beispiele aus der Praxis

Inländischen Anwälten mit Kanzleisitz im europäischen Ausland mag die folgende Situation bekannt vorkommen: Nachdem die Verteidigung eine Vertretungsanzeige nebst Akteneinsichtsgesuch aktenkundig gemacht hat, teilt die Staatsanwaltschaft mit, dass Akteneinsicht nicht gewährt würde. Hierdurch entstehen – weil ein Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht existiert – oft unnötige und langwierige, insbesondere aber vermeidbare Auseinandersetzungen.

So beantragte ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im Ausland Akteneinsicht („ggf. in elektronischer Form") bei einer inländischen Staatsanwaltschaft.[8] Auch nach dem Hinweis, kein europäischer Rechtsanwalt in Deutschland, sondern ein im Inland zugelassener Rechtsanwalt zu sein, wurde die Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft verwehrt, wobei erläutert wurde, Akteneinsicht sei nur einem Rechtsanwalt in Deutschland zu gewähren. Ferner sei für die angestrebte Akteneinsicht eine inländische Adresse zu benennen, an die die Ermittlungsakten zugestellt werden können. So hat die Staatsanwaltschaft dem Verteidiger mitgeteilt, „Akteneinsicht kann nur einem Rechtsanwalt in Deutschland gewährt werden", obwohl der legitimierte Strafverteidiger eine Zulassung im Inland ausdrücklich mitgeteilt hatte. Etwaig weiterhin existente Zweifel über die Tatsache der Zulassung des die Akteneinsicht beantragenden Rechtsanwalts in Deutschland ließen sich durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft digital lösen, indem die allgemein zugängliche Online-Datenbank in Deutschland registrierter Rechtsanwälte bei der Bundesrechtsanwaltskammer abgefragt werden könnte.

Auch in einem weiteren Fall wurde Akteneinsicht zunächst verweigert.[9] Die die Akteneinsicht ablehnende Staatsanwaltschaft teilte dem im Ausland ansässigen Verteidiger mit inländischer Zulassung mit: „Eine Akteneinsicht kann nur über einen Anwalt mit Sitz in Deutschland gewährt werden." Es gibt also Anhaltspunkte dafür, dass die aktuelle Rechtslage in der Praxis – noch – nicht angekommen ist.

IV. Neues aus der Rechtsprechung

Vertieft befasst sich die Rechtsprechung mit der Problematik der Gewährung von Akteneinsicht im Ausland nicht. Eine Entscheidung des LG Augsburg vom 18.2.2020 spricht sich für die Mitgabe von Dokumenten auch in das Ausland aus.[10] Dargelegt wurde hierbei, dass eine weitergehende „Eingriffsvertiefung" bei Mitgabe von Dokumenten an den Verteidiger nicht zu befürchten sei, da dieser lediglich an einem anderen Ort von seinem ohnehin bestehenden Einsichtsrecht Gebrauch mache. Die Gefahr einer unkontrollierten Weitergabe an Dritte besteht bei Verteidigern als Organen der Rechtspflege nicht.[11] Indessen befasst sich diese Entscheidung mit der Mitgabe von Videodateien. Wenn also ein Anspruch auf Einsicht in Videodateien eines nicht rechtskräftig zum Abschluss gebrachten Verfahrens besteht, dann gilt dies umso mehr für den Aktenbestand insgesamt. Die Entscheidung des LG Augsburg hierzu zeigt (keine weitergehende Eingriffsvertiefung bei Akteneinsicht), dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht sich auch bei im Ausland ansässigen Anwälten verdichtet. Hierbei wird nicht verkannt, dass ein Obergericht an der Erheblichkeit eines Einvernehmensanwalts weiterhin festhält.[12]

---

[7] Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist ein elektronisches Postfach für Rechtsanwälte, aufbauend auf der EGVP-Infrastruktur. Der Name wurde vom Gesetzgeber in § 31a der BRAO festgelegt. Das Postfach soll den in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten die sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz, mit Behörden und untereinander ermöglichen und den EGVP-Client für den Zugriff der Rechtsanwälte auf das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach ablösen. Ab dem 1.1.2018 besteht gemäß § 31a Abs. 6 BRAO für Anwälte die sog. passive Nutzungspflicht: Sie haben die für das beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und Zustellungen und Zugänge von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

[8] StA Augsburg: 064 Js 102925/20.

[9] StA Baden-Baden: 202 Js 13371/20.

[10] J Qs 51/20.

[11] LG Augsburg, Urt. v. 18.2.2020 – J Qs 51/20 jug Rn 17.

[12] BayObLG, Beschl. v. 2.12.2019 – 201 ObOWi 1817/19, NStZ-RR 2020, 259.

V. Neues aus der Literatur/Gesetzgebung

1. § 31 Abs. 1 EuRAG

§ 31 Abs. 1 EuRAG schreibt vor, dass ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat. Die Verfasser hatten bereits gefordert,[13] dass § 31 EuRAG wegen seiner Europarechtswidrigkeit aufzuheben sei, unbeeindruckt besteht die Norm weiterhin fort. Allerdings greift inzwischen eine Ausnahme für dienstleistende europäische Rechtsanwälte, die einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 27a EuRAG eröffnet.[14] Hierbei wird das seit 2018 existierende beA angesprochen, welches einen sicheren Übermittlungsweg garantieren soll. Die Ausnahmeregel des § 27a Abs. 3 EuRAG wurde durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 12.5.2017 eingeführt und gewann spätestens mit dem 1.1.2018 an umfassender Bedeutung. Seit diesem Zeitpunkt trifft bekanntlich jeden Anwalt die Verpflichtung, ein solches besonderes elektronisches Anwaltspostfach nach § 27a EuRAG ordnungsgemäß zu nutzen. Dann kann ein Gericht oder eine Behörde auf die Anordnung eines Zustellungsbevollmächtigten verzichten. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten erscheint grundsätzlich unnötig, sie erschwert und verlangsamt Abläufe sinnlos. Wie bereits dargestellt ist der europäische dienstleistende Rechtsanwalt überwiegend mit dem im Ausland ansässigen, aber im Inland zugelassenen Anwalt gleichzusetzen.

2. § 30 Abs. 1 BRAO

§ 30 Abs. 1 BRAO verpflichtet einen in Deutschland zugelassenen Anwalt ohne Kanzleisitz im Inland, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
Während die Verfasser im Fortbestehen des § 30 Abs. 1 BRAO einen Verstoß gegen das Europarecht sehen,[15] geht die Literatur weiterhin vom Bestehen des § 30 ohne verfassungsrechtliche Bedenken aus. Die Norm sei eine adäquate Erwägung im Sinne des Gemeinnutzens, denn sie bilde die Grundlage einer Erleichterung der Zustellung an Anwälte ohne Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 EuRAG und sei aus diesem Grund gerechtfertigt.[16] Diese Auffassung verliert im Zeitalter der Digitalisierung nach diesseitiger Ansicht an Bedeutung.

3. § 147 Abs. 4 StPO a.F.

§ 147 Abs. 4 a.F. StPO wurde durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 mit Wirkung zum 1.1.2018 durch die allgemeine Regelung des § 32f StPO ersetzt. Während § 147 Abs. 1–3 StPO unverändert das Recht auf Akteneinsicht regeln, gilt für die Form der Einsichtnahme der neu in Kraft getretene § 32f StPO, der damit die Vorschrift des § 147 Abs. 4 a.F. StPO ersetzt.[17]
Zukünftig sollte die elektronische Gewährung der Akteneinsicht gem. § 32f Abs. 1 S. 1 StPO zum Abruf über eine Internetverbindung den Regelfall darstellen.[18]
Sinn und Zweck der Vorschrift sei, das Verfahren der Akteneinsicht zu vereinfachen, zu beschleunigen und Distanzbarrieren zu überwinden. Bewusst wird vom Gesetzgeber vorgegeben, dass von überall auf der Welt sicher auf Akten zugegriffen werden kann. § 32d StPO stellt dabei als künftig in Kraft tretendes Recht die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Dokumenten des Verteidigers bei Gerichten sicher.[19]
Aus dem Umkehrschluss der Vorschrift ergibt sich, dass Gerichte die Akteneinsicht in elektronischer Form zu gewähren haben. Durch diese Modernisierung kann kein Hindernis in Form der Verweigerung einer Akteinsicht für einen im Inland zugelassenen Anwalt mit Kanzleisitz im Ausland bestehen. Er kann durch das besondere elektronische Anwaltspostfach auf Akten zugreifen, ohne dass eine Gefahr der Aktenweitergabe an Dritte besteht. Denn nur der Postfachinhaber oder ein durch ihn ernannter Benutzer darf auf das Postfach zugreifen.[20]
Ferner wird im Zusammenhang mit § 147 StPO jeweils von der „Mitgabe" sowie Übersendung der Akten in die Geschäftsräume gesprochen und nicht nur lediglich von einem Anspruch auf Einsichtnahme in der Geschäftsstelle. Hieraus ergibt sich, dass die „Übersendung der Akten in die Geschäftsräume" elektronisch auch im Ausland erfolgen kann. Hierdurch findet die Auffassung der Verfasser[21] ihre Bestätigung.

4. § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO

Zustellungen erfolgen gemäß § 37 Abs. 1 StPO entsprechend der Zustellungsvorschriften der ZPO. Somit findet auch die Norm des § 174 ZPO Anwendung.
Eine Zustellung hat grundsätzlich gegen Empfangsbekenntnis zu erfolgen. Die Zustellung gegen solch ein Empfangsbekenntnis setzt jedoch nur die tatsächliche Übermittlung des Schriftstücks voraus.[22] Dabei ist unerheblich, auf welchem Wege das Schriftstück den Adressaten erreicht. Es kann übermittelt werden kraft einfachen Briefs, Einlage in ein Post- oder sonstiges Abholfach, direkte Aushändigung oder durch Boten. An den in § 174 Abs. 1 ZPO genannten Adressatenkreis, welcher unter anderem den Anwalt erfasst, kann auch ein elektronisches

[13] *Traut/Cunningham*, a.a.O.
[14] *Weyland/Nöker*, EuRAG § 31 Rn 4, 10. Aufl. 2020.
[15] *Traut/Cunningham*, a.a.O.
[16] *Weyland/Weyland*, Rn 2; BRAO § 30 Rn 2b, 10. Aufl. 2020.
[17] KK-StPO/*Willnow*, § 147 Rn 10.
[18] BeckOK-StPO/*Wessing*, § 147 Rn 26.
[19] BeckOK-StPO/*Wessing*, § 147 Rn 27.
[20] Bundesrechtsanwaltskammer/*Borsch/Nitschke*, Irrtümer und Mythen zum beA – eine Aufklärung, Kammer Aktuell 4/2016.
[21] *Traut/Cunningham*, a.a.O.
[22] MüKo-ZPO/*Häublein/Müller*, 6. Aufl. 2020, § 174 Rn 2.

Dokument zugestellt werden.[23] Künftig ist dies von zentraler Bedeutung, sobald die elektronische Akte nach § 298a Abs. 1 ZPO am 31.12.2025 eingeführt wird.

Somit sind dann auch Zustellungen zugegangen, die über das elektronische Anwaltspostfach übermittelt werden, denn § 174 Abs. 3 S. 3 ZPO stellt sicher, dass gerichtliche Dokumente mittels der sicheren Kommunikationsinfrastruktur gemäß § 130a Abs. 4 ZPO zugestellt werden können.[24] Die Vorschrift des § 174 Abs. 3 S. 4 ZPO schreibt vor, dass alle in § 174 Abs. 1 ZPO genannten Adressaten einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a Abs. 4 ZPO zu eröffnen haben, sodass gerichtliche Zustellungen erfolgen können.[25] Demnach stehen dem elektronischen Verkehr keine Hindernisse – mehr – entgegen und räumliche Distanzen, die zwischen einem im Inland zugelassenen Anwalt mit Kanzleisitz im europäischen Ausland und deutschen Behörden oder Gerichten bestehen, sollten überwunden werden.

5. § 32 StPO

Ab Januar 2026 wird § 32 Abs. 1 StPO die elektronische Aktenführung verbindlich vorschreiben. § 32f Abs. 1 S. 1 StPO sieht vor, dass Einsicht in die elektronische Akte grundsätzlich durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt wird.[26] Die Akteinsicht in die elektronischen Akten wird in § 32f Abs. 1 S. 1 StPO gewährt.

Ab wann die elektronische Akte zu führen ist, bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 1 S. 2 StPO. Gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 StPO ordnen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich, ebenfalls durch Rechtsverordnung, die für die elektronische Aktenführung in Strafverfahren organisatorischen und den Umständen der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen mitsamt der zu berücksichtigenden Ansprüche des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit an.[27]

Grundlegend sollen zur Akte gebrachte elektronische Dokumente mitsamt zugehöriger Signaturdateien, sonstige Dateien und Informationen in der E-Akte gespeichert werden. Auch elektronische Empfangsbekenntnisse und Formulare, die als maschinenlesbare Datensätze versandt worden sind (§ 32c StPO), werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.[28]

Von hoher Relevanz ist, dass gespeicherte Inhalte der E-Akte allzeit als elektronische, nummerierte Dokumente im Format PDF wiedergegeben werden können und müssen. Das sog. Repräsentat besteht aus dem Zusammenschluss dieser elektronischen Dokumente.

Der zur Akte gebrachte Inhalt, mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien, muss lückenlos durch das Repräsentat abgebildet werden. Stellvertretend für die Signaturdateien werden im Repräsentat Anmerkungen über das Signaturprüfungsergebnis eingefügt. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein.[29]

Voraussetzung für eine einwandfreie und die differenziertesten gesetzmäßigen Ansprüche erfüllende elektronische Aktenführung ist eine rasche Festlegung der angesprochenen Rahmenbedingungen. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, von der Verordnungsermächtigung des § 32 Abs. 2 S. 1 StPO Gebrauch zu machen und für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden technische und organisatorische Rahmenbedingungen für die elektronische Führung einer Strafakte anzuordnen.[30]

Liegt ein Fall technischer Behinderungen der elektronischen Aktenführung vor, so kann die Veranlassung erfolgen, eine Ersatzakte in Papierform zu führen. Die Papierakte ist in das elektronische Format zu überschreiben, sobald die Behinderung beseitigt ist. Dabei sind die Art und Dauer der Beeinträchtigung zu dokumentieren, während bei fortdauernden technischen Beeinträchtigungen das zuständige Bundesministerium in Kenntnis zu setzen ist.[31]

Im Jahre 2021 hat die bayerische Justiz die Regeleinführung der E-Akten an den Landgerichten begonnen.[32]

Die Einführung der E-Akte bei Strafverfahren wird durch die technischen Rahmenbedingungen, die umgesetzt wurden, unterstützt. Ermöglicht wird mittels elektronischer Aktenführung die Rationalisierung und Optimierung von Arbeitsabläufen, die parallele Verfügbarkeit des Akteninhalts für mehrere Stellen und die Förderung der Barrierefreiheit, denn der Zugang und die Erschließung der Akte wird vereinfacht und führt zudem zu einer Reduzierung des Papierverbrauchs und somit zur Ressourcenschonung.

Erforderlich ist, dass die Bundesregierung gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 StPO durch Rechtsverordnung nach Zustimmung des Bundesrats ein Reglement für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten be-

---

[23] MüKo-ZPO/*Häublein/Müller*, 6. Aufl. 2020, § 174 Rn 23–26.

[24] MüKo-ZPO/*Häublein/Müller*, 6. Aufl. 2020, § 174 Rn 23–26.

[25] MüKo-ZPO/*Häublein/Müller*, 6. Aufl. 2020, § 174 Rn 23–26.

[26] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[27] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[28] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[29] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[30] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[31] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[32] Die bayerische Justiz hat, beginnend bei dem LG Ingolstadt, die Einführung elektronischer Akten bei neuen Zivilverfahren erster Instanz angestrebt. Noch im Laufe des Jahres 2021 soll die Regeleinführung der E-Akte an sieben weiteren bayerischen Landgerichten erfolgen.

stimmt, sodass es zu einer einheitlichen Regelung im Rechtsverkehr kommt.[33]
Die Verordnung des § 32 StPO ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Art. 3 Buchst. f, Art. 9, Art. 13 Abs. 1 und Art. 21 Buchst. b des Übereinkommens vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[34] vereinbar.[35]

6. § 32d StPO

Die Vorschrift des § 32d StPO wird am 1.1.2022 in Kraft treten.[36] Verteidiger haben dann den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten schriftliche Stellungnahmen nebst Anlagen und einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln. Hierbei imponiert, dass diese Vorschrift für Verteidiger und Rechtsanwälte eine „Pflicht zur elektronischen Übermittlung" vorsieht, wobei die elektronische Übermittlung für Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Sollvorschrift darstellt. § 32d StPO verpflichtet die Adressaten, Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlusserklärung bei der Nebenklage haben sie als elektronisches Dokument zu übermitteln.[37] Lediglich dann, wenn dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. Spätestens mit Einführung der Vorschrift des § 32d sollte es eine Ungleichbehandlung zwischen dem im Inland und dem im Ausland ansässigen Verteidiger nicht mehr geben.

7. § 32f StPO

Der zum 1.1.2018 in Kraft getretene § 32f StPO regelt die Einsicht in elektronische Akten nach Abs. 1, sei es durch Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf, auf besonderen Antrag durch Einsichtnahme in Diensträumen oder auf besonders zu begründenden Antrag durch Übermittlung eines Aktenausdrucks oder eines Datenträgers. Ferner wird die Einsicht in Papierakten nach Abs. 2 durch Einsichtnahme, durch Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf oder einer Aktenkopie beziehungsweise einem Verteidiger oder Rechtsanwalt auch auf gesonderten Antrag durch Mitgabe zur Einsichtnahme geregelt.[38] Von ausdrücklichem Interesse ist vorliegend die Mitgabe der Papierakten zur Einsichtnahme durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt. Verkörpert der Antragsteller einen der beiden soeben erwähnten Adressaten, kann ihm die Akte nach § 32f Abs. 2 S. 3 StPO zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Hingegen dürfen Beweismaterialien im Zuge der Akteneinsicht nur mitgegeben werden, wenn sie sich in Papierform in den Akten befinden und nicht in amtlicher Verwahrung.[39] Die beschriebene Gestalt der Akteneinsicht des Abs. 2 S. 3 erfolgt ausschließlich auf besonderen Antrag.[40]
Nach § 32f Abs. 6 S. 1 StPO, der durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5.7.2017[41] eingefügt wurde, verordnet die Bundesregierung, die Norm sei auf die Einsicht in elektronisch geführte Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der Finanzbehörden in Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 AO und § 14a SchwarzArbG anzuwenden. Ferner gilt diese Verordnung für die Einsicht in elektronisch geführte Bußgeldakten der Behörden und Gerichte im Bußgeldverfahren (§ 110c S. 1 OWiG) und Gerichtsakten der Behörden und Gerichte in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzuG).[42]
Für die Praxis bedeutet die Einführung des § 32f StPO und die hierdurch bedingte Regelung der Gewährung der Einsicht in elektronische Akten, dass es unbedeutend ist, ob ein Verteidiger seinen Kanzleisitz im In- oder Ausland hat. Entscheidend ist, ob der Verteidiger eine Anwaltszulassung im Inland hat.
Im digitalen Zeitalter, insbesondere während der weltweit grassierenden Corona-Pandemie, ist die Erkenntnis gereift, dass die physische Präsenz nicht entscheidend ist. Vielmehr gilt es für den Gesetzgeber, mit den Möglichkeiten des technischen Fortschritts schrittzuhalten. Die Gewährung einer digitalen Akteneinsicht in das Ausland ist technisch einfach. Die rechtlichen Möglichkeiten hierzu sind zwischenzeitlich gegeben.
Mithin existiert kein nachvollziehbarer Grund (mehr) zur Verweigerung von Akteneinsicht in das Ausland.

VI. Praktische Herangehensweise: beA

Am 26.11.2016 wurde das „besondere elektronische Anwaltspostfach" (beA) in Betrieb genommen. Seit dem 1.1.2018 ist jeder im Inland zugelassene Anwalt verpflichtet, ein beA zu errichten und zu verwalten. Diese Verpflichtung trifft folgerichtig auch einen im Inland zugelassenen Anwalt, welcher seinen Kanzleisitz in das europäische Ausland verlegt hat.

---

[33] Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf einer Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren (Strafaktenübermittlungsverordnung – StrafAktÜbV).

[34] BGBl 2008 II, S. 1419.

[35] Verordnung der Bundesregierung, Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV).

[36] Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017 (BGBl I S. 2208).

[37] KK-StPO/*Graf*, § 32d Rn 1.

[38] BeckOK-StPO/*Valerius*, 38. Ed. 1.10.2020, § 32f Rn 12, 13.

[39] BeckOK-StPO/*Valerius*, 38. Ed. 1.10.2020, § 32f Rn 14.

[40] BeckOK-StPO/*Valerius*, 38. Ed. 1.10.2020, § 32f Rn 15.

[41] BGBl I, S. 2208.

[42] Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren (Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV) Ausfertigungsdatum: 24.2.2020.

Durch die Bundesrechtsanwaltskammer wurde mit Hilfe des beA ein Kommunikationssystem geschaffen, mit dem alle Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können. Bereits durch die seit Anfang des Jahres 2018 bestehende Verpflichtung zur Führung des beA ist eine Förderung der Korrespondenz mit Gerichten, Behörden, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten untereinander bezweckt worden, um sich insbesondere an die Nutzung des beA zu gewöhnen, die Umstellung von Papier- auf elektronische Formate zu erleichtern und die ab 1.1.2022 avisierte aktive Nutzungspflicht zu begünstigen.

In Schleswig-Holstein ist die Nutzung des beA für die Arbeitsgerichtsbarkeit bereits vorgeschrieben und verbindlich.[43]

Bremen hat sich ebenfalls für einen vorverlegten Start der verbindlichen Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs entschlossen: Für Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt anlässlich der Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8.12.2020, dass seit dem 1.1.2021 Schriftsätze, schriftlich vorzulegende Anträge und Erklärungen bei dem ArbG Bremen-Bremerhaven, dem LAG Bremen, dem SozG Bremen und dem FinG Bremen ausnahmslos elektronisch einzureichen sind.[44]

Der Bundestag verabschiedete die rechtlichen Grundlagen auch für die E-Akte in der Strafjustiz mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Das besagte Gesetz wurde am 12.7.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.[45] Die folgenschwerste enthaltene Neuerung ist die Pflicht zur elektronischen Aktenführung ab 2026. Sie gilt für Straf- und Bußgeldverfahren, Zivil- sowie für Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Finanzgerichtsprozesse.[46]

Künftig soll die elektronische Akteneinsichtnahme über ein von den Ländern bundesweit einzurichtendes Akteneinsichtsportal erfolgen. In besagtem Portal soll sodann der Akteninhalt verfügbar sein. Für Beweismittel trifft diese rechtliche Neuerung nicht zu, sodass weiterhin Beweismittel gemäß § 147 Abs. 1 StPO besichtigt werden.[47]

Nicht hinnehmbar ist insbesondere im Hinblick auf den sog. *Fair-Trial*-Grundsatz, dass Verteidiger zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten verpflichtet sind, wohingegen Staatsanwaltschaften und Gerichte von diesen Pflichten befreit sind.

Durch die konsequente Nutzung des beA würde auch die Versendungspauschale entfallen, was auch für einen im Inland zugelassenen Anwalt mit Kanzleisitz im Ausland Geltung hätte.

Die Verpflichtung auch von Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Nutzung des beA bei Gewährung von Akteneinsicht ist zu fordern. Sie würde insbesondere dem *Fair-Trial*-Grundsatz gerecht werden, aber auch praktische Schwierigkeiten lösen.

VII. Zusammenfassung

Seit der Publikation „Akteneinsichtsrecht des Verteidigers mit Kanzleisitz im Ausland – Theorie und Praxis" hat sich die Rechtsprechungsebene nicht erwähnenswert entwickelt. Die Praxis bleibt träge. Allerdings sind erste Tendenzen zur Änderung der Rechtsauffassung von Gerichten erkennbar.[48] Bei einigen Staatsanwaltschaften scheint auch im Hinblick auf alle (teilweise beschlossenen, aber noch zukünftigen) gesetzlichen Regelungen und tatsächlichen Erwägungsgründe noch keine Bereitschaft zu bestehen, den zukünftig die Akteneinsicht bestimmenden gesetzlichen Regelungen bereits den Weg zu bereiten.

Es lassen sich im Rahmen der Gesetzgebung einige Neuerungen feststellen. Die elektronische Akte gewinnt zunehmend an Bedeutung. § 147 Abs. 4 StPO wurde bereits durch § 32f StPO ersetzt und sorgt für die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in Akten. Die künftig in Kraft tretenden §§ 33, 32d StPO untermauern diese Norm durch die elektronische Aktenführung, Verordnungsermächtigungen und das Einführen der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Akten. Angesichts der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtverkehrs steht einer Gleichstellung der inländisch zugelassenen Rechtsanwälte mit Kanzleisitz im europäischen Ausland nichts entgegen. Einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen wird spätestens mit dem technischen Fortschritt der Digitalisierung überflüssig und würde Kosten lediglich unnötig steigern. Akten können auf unkompliziertestem Wege schnell und zuverlässig durch die nötigen und verpflichtend bestehenden elektronischen Postfächer und Systeme übermittelt werden, und dies gleichzeitig an alle involvierten Prozessbevollmächtigten bzw. Verteidiger. Ein reibungsloser Verkehr ist gewährleistet. Sichtbar überholt erscheint es, nach wie vor an der Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten festzuhalten. Gerade im digitalen Zeitalter und aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie aufgekommenen Reiseeinschränkungen besteht keine Notwendigkeit hierzu. Technische Möglichkeiten wie das beA sind vorhanden und sollten in Folge der Digitalisierung auch bei anhängigen und bevorstehenden Verfahren eingesetzt werden. § 30 Abs. 1 BRAO und § 31 EuRAG, die beide im Zusammenhang mit der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten stehen, sollten aus der Gesetzesdogmatik entfernt werden.

---

[43] BRAK, beA: Das besondere elektronische Anwaltspostfach: https://brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/ (zuletzt aufgerufen am 17.3.2021).

[44] BRAK, beA: Das besondere elektronische Anwaltspostfach. https://brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/ (abgerufen am 13.3.2021).

[45] BGBl I, S. 2208.

[46] E-Akte in Strafsachen: Was lange währt … , in: Legal Tribune Online, 25.10.2017, https://www.lto.de/recht/juristen/b/e-akte-strafsachen-akten-einsicht-digital-dokumente-pdf-bea/ (abgerufen am 6.3.2021).

[47] E-Akte in Strafsachen: Was lange währt … , in: Legal Tribune Online, 25.10.2017 https://www.lto.de/recht/juristen/b/e-akte-strafsachen-akten-einsicht-digital-dokumente-pdf-bea/ (abgerufen am 10.3.2021).

[48] LG Augsburg, Urt. v. 18.2.2020 – J Qs 51/20 jug.